

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Ölsburg-Gadenstedt

Vom 23. Februar 2016

KABl. 2016, S. 72

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Gadenstedt und Ölsburg (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden gemäß §§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) ¹Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Ölsburg-Gadenstedt“. ²Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Gadenstedt. ³Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ⁴Über die Präsenz der am verbundenen Pfarramt Gadenstedt/Ölsburg beteiligten Pastorinnen und Pastoren in den beiden Kirchengemeinden wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die bei Veränderungen jeweils anzupassen ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) ¹Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. ²Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Konfirmandenarbeit
 - b) die Arbeit mit Erwachsenen, insbesondere die Seniorenarbeit
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit
 - d) die kirchenmusikalische Arbeit
 - e) die Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten
 - f) die Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrerrecht
 - g) die gemeinsame Visitation
 - h) die Anstellung, Dienstaufsicht und der personelle Einsatz der Mitarbeiter/innen
 - i) das Gebäudemanagement
 - j) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte

(2) Dem Kirchengemeindeverband können auf Grund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

(3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Verbandsvorstand

(1) ¹Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. ²Er besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar

- a) dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes. ³Alle weiteren am gemeinsamen Pfarramt Gadenstedt/Ölsburg beteiligten Pastorinnen und Pastoren sind zu den Sitzungen des Verbandsvorstands in beratender Funktion ohne Stimmrecht einzuladen.
- b) ⁴Je sechs nichtgeistlichen Mitgliedern aus den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die von diesen gewählt werden. ⁵Weiterhin kann jede Kirchengemeinde je zwei weitere Personen als nichtstimmberchtigte Beisitzer oder nicht stimmberchtigte Beisitzerinnen entsenden. ⁶Sie müssen nicht einem der beiden Kirchenvorstände angehören.

(2) ¹Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es nicht mehr dem Kirchenvorstand angehört, aus dem es gewählt worden ist. ²Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(3) ¹Der Verbandsvorstand wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Neukonsolidierung der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ³Die Wahl gilt jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Verbandsvorstandes.

(4) ¹Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. ²Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

(5) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen.

(6) ¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn beide Kirchengemeinden und das Pfarramt vertreten sind. ²Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(7) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt finden für die Arbeit des Verbandsvorstandes Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht entgegenstehen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) ¹Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstweisungen
- b) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und bei Entscheidungen nach dem Pfarrerrecht
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes
- d) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht
- e) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung und des Zuweisungsverfahrens
- f) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen sowie die Einrichtung von Ausschüssen, die die Arbeit des Verbandsvorstandes erleichtern sollen. ³Dazu gehören: a) Der Verwaltungsausschuss b) Der Kindergartenausschuss c) Der Friedhofsausschuss d) Der Ausschuss für Bau- und Gebäudemanagement. ⁴Weitere Ausschüsse können bei Bedarf eingerichtet werden.

(2) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(3) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung

rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5 Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgegesetz wahr.
- (2) ¹Die Kirchenvorstände sind an den Beratungen zu beteiligen. ²Die beteiligten Gremien müssen sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. ⁴Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, so entscheidet der Verbandsvorstand. ⁵Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch die Kirchenvorstände das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Absatz 3 des Pfarrstellenbesetzungsgegesetzes.

§ 6 Mitarbeiterstellen

- (1) ¹Alle Mitarbeiterstellen werden auf der Ebene des Kirchengemeindeverbandes errichtet. ²Gleichzeitig werden entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufgehoben.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 7 Visitation

- (1) ¹Die Kirchengemeinden werden gemeinsam visitiert, wenn der Kirchenkreisvorstand dem zustimmt. ²Zu diesem Zweck werden sie dem Superintendenten oder der Superintendentin einen gemeinsamen Gemeindebericht vorlegen.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach den Bestimmungen des Visitationsrechts wahr.
- (3) ¹Die Kirchenvorstände sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. ²Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilzunehmen.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

- (1) ¹Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine gemeinsame Rechnung für die Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband geführt. ²Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Verbandsvorstand festgestellt.

(2) 1 Die in dem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden bilden einen gemeinsamen Zuweisungsbereich nach § 3 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz.
2 Der Kirchengemeindeverband ist damit Empfänger der Grundzuweisung und etwaiger Ergänzungszuweisungen.

(3) Die bei Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen sowie weitere zweckgebundene Mittel werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

§ 9 Verwaltungshilfe

Die zuständige kirchliche Verwaltungsstelle nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 10 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11 Satzungsänderung

(1) 1 Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. 2 Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Anzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung beider Kirchenvorstände.

(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12 Aufhebung

Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben.

§ 13

Inkrafttreten und Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt zu Ostern, am 27. März 2016, in Kraft.
- (2) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

G a d e n s t e d t, den 23. November 2015

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender) (KV-Mitglied) (L.S.)

Ö l s b u r g , den 23. November 2015

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender) (KV-Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich genehmigt.

H a n n o v e r, den 23. Februar 2016

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

D r . K r ä m e r